

# RS OGH 2023/2/28 14Os4/23d (14Os5/23a; 14Os6/23y)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2023

## Norm

StVG §4

1. StVG § 4 heute
2. StVG § 4 gültig ab 01.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

## Rechtssatz

Bezugspunkt der Prüfung generalpräventiver Kontraindikation iSd § 4 erster Satz StVG ist (unter anderem) die Höhe der im jeweiligen Verfahren (im Inland) ausgesprochenen (unbedingten) Freiheitsstrafe samt Strafen(teilen) oder Strafresten, die aufgrund eines gleichzeitig mit dem Urteil gefassten Beschlusses auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung zu vollziehen sind. Von anderen Gerichten verhängte Freiheitsstrafen sind auch dann nicht ins Kalkül zu ziehen, wenn die betreffenden Urteile im Verhältnis des § 31 Abs 1 StGB stehen. Stichtage, etwa in Form der Verbüßung von der Hälfte oder zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe, sieht § 4 StVG nicht vor.

## Entscheidungstexte

- RS0134296">14 Os 4/23d  
Entscheidungstext OGH 28.02.2023 14 Os 4/23d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134296

## Im RIS seit

17.04.2023

## Zuletzt aktualisiert am

17.04.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)